

Der Tankrabatt – verpufft, jedenfalls für die Verbraucher. Denn von den geplanten 30 Cent, um die die Benzinpreise nach dem 1.6.2022 sinken und zu einer Entlastung der Bürger führen sollten, kommen nur ca. 15 Cent bei ihnen an. Den Rest, so die Vermutung, verbuchen die Mineralölkonglomerate für sich. Und die Politik: Sie spielt Ping-Pong. Bundesfinanzminister *Lindner*, Ideengeber des Tankrabatts, verweist auf Twitter an das Bundeskartellamt (BKartA), das dafür sorgen müsse, dass der Tankrabatt beim Verbraucher ankomme. Das BKartA monitiert ständig, könne aber erst unter strengen Bedingungen eingreifen, so der Präsident des Amtes *Mundt* am 10.6.2022 im Morgenmagazin. „Wir sind eine rechtsanwendende Behörde“, so *Mundt* weiter. „Ich brauche ein Gesetz, um handeln zu können, und dann mache ich das gerne auch.“ Nach den jüngsten Plänen von Bundeswirtschaftsminister *Habeck* könnten dem BKartA schon bald schlagkräftigere Instrumente an die Hand gegeben werden. Denn *Habeck* plant eine Verschärfung des Kartellrechts, ein Kartellrecht mit „Klauen und Zähnen“ (Die Welt online vom 14.6.2022). Die Rede ist davon, dass der Staat künftig auch ohne einen Nachweis von Marktmissbrauch Gewinne abschöpfen und notfalls die Konzerne zerschlagen können soll. Die abgeschöpften Beträge würden der Staatskasse zufließen. *Lindner* begrüßt auf Twitter die Initiative von *Habeck*, Bundesjustizminister *Buschmann* reagierte verhalten auf den Vorstoß. Und was bleibt den Verbrauchern? Sie schauen zu – beim Ping-Pong-Spiel über ihren Köpfen.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

GA-EuGH/SA: Haftung der Hersteller von Fahrzeugen mit unzulässigen Abschalteinrichtungen

Nach Ansicht von Generalanwalt *Rantos* in seinen Schlussanträgen vom 2.6.2022 – C-100/21 – müssen Erwerber eines Fahrzeugs mit einer unzulässigen Abschalteinrichtung einen Ersatzanspruch gegen den Fahrzeughersteller haben. Hierfür müssten die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängen. Es sei Sache der Mitgliedstaaten, die Methoden für die Berechnung eines solchen Ersatzanspruchs festzulegen, jedoch unter der Voraussetzung, dass dieser Ersatz in Anwendung des Effektivitätsgrundsatzes dem erlittenen Schaden angemessen ist.

(PM EuGH Nr. 95/22 vom 2.6.2022)

BGH: Dieselskandal – Zulässigkeit eines „Sammelklageninkassos“ für Schweizer Erwerber

Der BGH hat mit Urteil vom 13.6.2022 – VIa ZR 418/21 – entschieden, dass ein Inkassodienstleister sich wirksam Schadensersatzforderungen abtreten lassen kann, deren sich Schweizer Erwerber von Kraftfahrzeugen gegen die beklagte Volkswagen AG berufen. Anhand einer am Wortlaut, an der Systematik und an Sinn und Zweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes sowie an der Gesetzgebungsgeschichte orientierten Auslegung hat er klargestellt, dass ein nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG registrierter Inkassodienstleister auch dann keiner weiteren Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG bedarf, wenn er eine ihm treuhänderisch übertragene und einem ausländischen Sachrecht unterfallende Forderung außergerichtlich geltend macht. Dabei hat der BGH die Entscheidungen des VIII. Zivilsenats vom 27.11.2019 (VIII ZR 285/18, BGHZ 224, 89, vgl. PM Nr. 153/2019) und des II. Zivilsenats vom 13.7.2021 (II ZR 84/20, BGHZ 230, 255, BB 2021,

2188 ff., vgl. PM Nr. 127/2021) berücksichtigt. Darüber hinaus hat der BGH entschieden, dass das Abhängigmachen der Tätigkeit der Klägerin von einer zusätzlichen Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RDG zur Erreichung des Schutzzwecks des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht erforderlich ist.

(PM BGH Nr. 091/2022 vom 13.6.2022)

BGH: Dieselskandal – Gewährung von Restschadensersatz bei EU-Reimport

Mit Urteil vom 13.6.2022 – VIa ZR 680/21 – hat der BGH darüber entschieden, unter welchen Voraussetzungen Restschadensersatz bei EU-Reimporten im sogenannten Dieselskandal zu gewähren ist. Nach Erlass des Berufungsurteils am 21.3.2022 (VIa ZR 275/21, WM 2022, 745) hat der BGH für den Erwerb von Neuwagen über einen Händler ohne Bezug zum EU-Ausland bereits entschieden, hängt die Frage, ob der Erwerber nach Verjährung des Anspruchs aus §§ 826, 31 BGB einen Anspruch aus § 852 Satz 1 BGB geltend machen kann, von den vom Tatrichter festzustellenden Umständen des Einzelfalls ab. Liegt danach dem Neuwagenkauf eines nach § 826 BGB durch den Fahrzeughersteller Geschädigten bei einem Händler die Bestellung des bereitzustellenden Fahrzeugs durch den Händler bei dem Fahrzeughersteller zugrunde und schließen der Fahrzeughersteller und der Händler einen Kaufvertrag über das Fahrzeug, aufgrund dessen der Fahrzeughersteller gegen den Händler einen Anspruch auf Zahlung des Händlereinkaufspreises erlangt, ist dem Grunde nach ein Anspruch aus §§ 826, 852 Satz 1 BGB gegeben, weil der schadensauslösende Vertragsschluss zwischen dem Geschädigten und dem Händler einerseits und der Erwerb des Anspruchs auf Zahlung des Händlereinkaufspreises bzw. der Erwerb des Händlereinkaufspreises durch den Fahrzeughersteller andererseits auf derselben, wenn auch mittelbaren Vermögens-

verschiebung beruhen. Hat der Händler dagegen das streitgegenständliche Fahrzeug unabhängig von einer Bestellung des Geschädigten vor dem Weiterverkauf auf eigene Kosten und eigenes Absatzrisiko erworben, fehlt es an dem für §§ 826, 852 Satz 1 BGB erforderlichen Zusammenhang. Nach Verjährung des Anspruchs aus §§ 826, 31 BGB besteht dann auch kein Anspruch aus §§ 826, 852 Satz 1 BGB. Mit der Entscheidung vom 13.6.2022 hat der BGH klargestellt, dass diese Grundsätze auch für den Erwerb im Wege des EU-Reimports gelten. Die Beteiligung eines weiteren, im EU-Ausland ansässigen Zwischenhändlers neben dem inländischen Händler und Verkäufer schließt eine Vermögensverschiebung vom geschädigten Erwerber zum Hersteller eines vom sogenannten Abgasskandal betroffenen Dieselfahrzeugs im Sinne von §§ 826, 852 Satz 1 BGB nicht aus. Erforderlich ist jedoch auch hier, dass der Fahrzeugerwerb durch den geschädigten Erwerber zu einem korrespondierenden Vermögenszuwachs beim Hersteller geführt hat. Das ist nur dann der Fall, wenn weder der inländische Händler noch der ausländische Zwischenhändler das Fahrzeug zuvor unabhängig von der Bestellung des Geschädigten auf eigene Kosten und eigenes Absatzrisiko erworben haben.

(PM BGH Nr. 092/2022 vom 13.6.2022)

BbgOLG: Freigabe einer Verschmelzung – Reichweite allgemeiner Mehrheitsklauseln

Da § 13 II UmwG das Zustimmungserfordernis zur Verschmelzung durch eine Verweisung auf das gesellschaftsvertragliche Zustimmungserfordernis bei der Abtretung regelt, gelten auch Einschränkungen und besondere Voraussetzungen des vertraglichen Sonderrechts für das dadurch begründete gesetzliche Sonderrecht. Eine Auslegung der Vertragsregel, die die Zustimmung zur Abtretung regelt, ist sinnerhaltend auf die Zustimmung zur Verschmelzung zu übertragen.